

# Amtsblatt

für öffentliche Bekanntmachungen

Ausgabe 22/2024  
Erscheinungsdatum: 31.05.24

Herausgeber: Stadtverwaltung Neuwied, Amt Büro des Oberbürgermeisters, Pressebüro,  
Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, Tel.: 02631 802-219, E-Mail: pressebuero@neuwied.de



Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Neuwied erhältlich:

- Verwaltungsgebäude Engerser Landstraße
- Verwaltungsgebäude Heddesdorfer Straße
- Verwaltungsgebäude Historisches Rathaus

Das Amtsblatt ist kostenlos und auch im Internet unter [www.neuwied.de](http://www.neuwied.de) abrufbar. Zusätzlich ist ein Abonnement möglich. Dazu schreiben Sie uns eine E-Mail an [pressebuero@neuwied.de](mailto:pressebuero@neuwied.de).



## Inhaltsverzeichnis

	<a href="#">Wahlbekanntmachung für die Stadt Neuwied</a>	Seite 3
--	--	---------

## Wahlbekanntmachung für die Stadt Neuwied

### I. Stattfindende Wahlen

Am Sonntag, den 09. Juni 2024, findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum

1. **Europäischen Parlament** statt.  
In Rheinland-Pfalz finden zugleich die Kommunalwahlen statt: In der Stadt Neuwied finden die Wahlen zum
2. **Kreistag**, zum
3. **Stadtrat**, zu den
4. **Ortsvorstehern** und zu den
5. **Ortsbeiräten** statt.

Die Wahlen dauern von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

### II. Wahlbezirke

#### A. Urnenwahlbezirke

Für die Stadt Neuwied werden 33 Urnenwahlbezirke mit folgenden Wahlräumen gebildet:

Urnenwahlbezirk	Wahlraum	Anschrift
1001 Altwied	Bürgerhaus Altwied	Im Wiedtal 69, 56567 Neuwied
1101 Block	Bürgerhaus Block	Mittelweg 10, 56566 Neuwied
1201 Engers	Carl-Orff-Schule / Aula	Orffstraße 37, 56566 Neuwied
1202 Engers	Heinrich-Haus / Turnhalle	Neuwieder Straße 21 b, 56566 Neuwied
1301 Feldkirchen	Grundschule Feldkirchen / Turnhalle	Schillerstraße 41, 56567 NR (Zugang über Hans-Christian-Andersen-Straße)
1302 Feldkirchen	Grundschule Feldkirchen / Aula	Schillerstraße 41, 56567 Neuwied
1303 Feldkirchen	Landesschule für Blinde und Sehbehinderte / Aula	Feldkircher Straße 100, 56567 Neuwied

1401 Gladbach	Wülfersberg Grundschule / Raum 013	Frans-Hals-Straße 6, 56566 Neuwied
1402 Gladbach	Wülfersberg Grundschule / Raum 014	Frans-Hals-Straße 6, 56566 Neuwied
1501 Heddesdorf	Ludwig-Erhard-Schule / Mensa	Beverwijker Ring 3, 56564 Neuwied
1502 Heddesdorf	Ludwig-Erhard-Schule / Aula (Raum 143)	Beverwijker Ring 3, 56564 Neuwied
1503 Heddesdorf	Turnhalle TV Heddesdorf	Bürgermeister-Bidgenbach-Straße 11, 56564 Neuwied
1504 Heddesdorf	Josef-Ecker-Stift / Wintergarten	Erlenweg 42, 56564 Neuwied
1505 Heddesdorf	Geschwister-Scholl-Schule / Mehrzweckraum	Wallstraße 2, 56564 Neuwied (Zugang über Geschwister-Scholl-Straße; Schulhof)
1506 Heddesdorf	Geschwister-Scholl-Schule / Turnhalle	Wallstraße 2, 56564 Neuwied
1601 Heimbach-Weis	Berufsbildungswerk / Freizeitforum	Stiftsstraße 1, 56566 Neuwied
1602 Heimbach-Weis	Margaretenschule / Turnhalle	Schulstraße 10, 56566 Neuwied
1603 Heimbach-Weis	AWO Seniorentreff	Am Weiser Bach 3a, 56566 Neuwied
1701 Innenstadt	Rhein-Wied-Gymnasium, Bibliothek	Im Weidchen 2, 56564 Neuwied
1702 Innenstadt	Historisches Rathaus / Stadtbibliothek	Pfarrstraße 8, 56564 Neuwied
1703 Innenstadt	food hotel / Tagungsraum „Teespeicher“	Langendorfer Straße 155, 56564 Neuwied
1704 Innenstadt	Jugendzentrum „Big House“	Museumstraße 4 a, 56564 Neuwied
1705 Innenstadt	Sonnenlandschule / Aula	Sonnenstraße 46, 56564 Neuwied
1706 Innenstadt	Landesschule für Gehörlose und Schwerhörige / Haus 5	Elisabethstraße 48, 56564 Neuwied
1801 Irlich	Grundschule St. Georg / Raum U6	Apostelstraße 5, 56567 Neuwied
1802 Irlich	Grundschule St. Georg / Raum U7	Apostelstraße 5, 56567 Neuwied
1901 Niederbieber	Evangelisches Gemeindehaus	Am Kirchberg 11, 56567 Neuwied
1902 Niederbieber	Katholisches Pfarrheim St. Bonifatius	Kurt-Schumacher-Straße 5, 56567 Neuwied
2001 Oberbieber	Evangelisches Kinder- und Jugendheim / Aula	Heimstraße 33, 56566 Neuwied
2002 Oberbieber	Evangelisches Gemeindehaus	Pfarrer-Herbert-Köhler-Straße 1, 56566 Neuwied
2101 Rodenbach	Turnhalle Rodenbach	Auf den Wiesen 17, 56567 Neuwied
2201 Segendorf	Freie Christliche Schule / Gymnastikhalle	Nodhausener Straße 35, 56567 Neuwied
2301 Torney	Bürgerhaus Torney	Westpreußenstraße 2, 56567 Neuwied

Alle Wahlräume sind barrierefrei.

**In der Wahlbenachrichtigung sind Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.**

Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler sollen ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen und ihren amtlichen Personalausweis (Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass) bereithalten. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden; in den Ortsbezirken Gladbach, Heddesdorf, Innenstadt, Oberbieber und Segendorf wird die Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Ortsvorsteherstichwahl an die Wahlberechtigten zurückgegeben.

## B. Briefwahlbezirke

Für die Stadt Neuwied werden 28 Briefwahlbezirke gebildet:

Ortsbezirk/Stadtteil	Briefwahlbezirk
Ortsbezirk Altwied	B101 Briefwahl Altwied
Ortsbezirk Block	B111 Briefwahl Block
Ortsbezirk Engers	B121 Briefwahl Engers
	B122 Briefwahl Engers
Ortsbezirk Feldkirchen	B131 Briefwahl Feldkirchen
	B132 Briefwahl Feldkirchen
	B133 Briefwahl Feldkirchen
Ortsbezirk Gladbach	B141 Briefwahl Gladbach
	B142 Briefwahl Gladbach
Ortsbezirk Heddesdorf	B151 Briefwahl Heddesdorf
	B152 Briefwahl Heddesdorf
	B153 Briefwahl Heddesdorf
	B154 Briefwahl Heddesdorf
Ortsbezirk Heimbach-Weis	B161 Briefwahl Heimbach-Weis
	B162 Briefwahl Heimbach-Weis
	B163 Briefwahl Heimbach-Weis
Ortsbezirk Innenstadt	B171 Briefwahl Innenstadt
	B172 Briefwahl Innenstadt
	B173 Briefwahl Innenstadt
Ortsbezirk Irlich	B181 Briefwahl Irlich
	B182 Briefwahl Irlich
Ortsbezirk Niederbieber	B191 Briefwahl Niederbieber
	B192 Briefwahl Niederbieber
Ortsbezirk Oberbieber	B201 Briefwahl Oberbieber
	B202 Briefwahl Oberbieber
Ortsbezirk Rodenbach	B211 Briefwahl Rodenbach
Ortsbezirk Segendorf	B221 Briefwahl Segendorf
Ortsbezirk Torney	B231 Briefwahl Torney

Die Briefwahlvorstände treten zur Zulassung der Briefwahlunterlagen am Sonntag, den 09. Juni 2024, ab 11:00 Uhr sowie anschließend zur Ermittlung des Briefwahl-ergebnisses um 18:00 Uhr im IceHouse Neuwied, Andernacher Straße 111, 56564 Neuwied, zusammen.

### III. Europawahl

Bei der Wahl zum Europäischen Parlament wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten im Wahlraum nach Feststellung ihres Wahlrechts einen weißlich-grauen Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments“.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wählerinnen und Wähler geben sie in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Wählerinnen und Wähler dürfen keine Bewerbernamen ankreuzen oder streichen.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In dem Urnenwahlbezirk 1704 Innenstadt wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Zu diesem Zweck werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtszeitraum in sechs Gruppen vermerkt sind. Das Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz, WStatG) zulässig. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

### IV. Personalisierte Verhältniswahlen

Die Wahlen zum Kreistag Neuwied, zum Stadtrat Neuwied sowie zu den Ortsbeiräten Engers, Gladbach, Heddesdorf, Heimbach-Weis, Innenstadt, Irlich, Niederbieber, Oberbieber, Rodenbach, Segendorf und Torney werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten im Wahlraum nach Feststellung ihres Wahlrechts je einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der sie wahlberechtigt sind:

- einen rosa Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag,
- einen gelben Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat sowie
- einen orangefarbenen Stimmzettel für die Wahl zum Ortsbeirat.

Jeder Stimmzettel enthält für jeden zugelassenen Wahlvorschlag eine Spalte, in deren Kopfleiste die Listennummer und das Kennwort der Partei oder Wählergruppe angegeben ist; darunter folgen unter fortlaufenden Nummern die Familiennamen und Vornamen der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder des Kreistags, des Stadtrats oder des Ortsbeirats zu wählen sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 KWG).

2. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen nur Bewerberinnen und Bewerbern geben, deren Namen auf dem Stimmzettel aufgeführt sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 KWG).
4. Die Wählerinnen und Wähler können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 KWG).
6. Die Wählerinnen und Wähler können Bewerberinnen/Bewerbern einzelne Stimmen geben und zusätzlich einen Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin/jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der von der Wählerin/vom Wähler bereits mit der zulässigen Höchstzahl (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG) gekennzeichneten Bewerberinnen/Bewerber eine Stimme zugeteilt. Bei der Zuteilung sind Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen (§ 37 Abs. 6 KWG). Bewerberinnen/Bewerbern, deren Namen von der Wählerin/vom Wähler gestrichen wurden, werden keine Stimmen zugeteilt (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 KWG).
7. Die Wählerinnen und Wähler können durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen (Listenstimme). In diesem Fall wird jeder/jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin/Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt. Bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber drei Stimmen, doppelt aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber zwei Stimmen (§ 32 Abs. 1 Nr. 6 KWG).

## V. Mehrheitswahl

Für die Ortsbeiräte Altwied, Block und Feldkirchen liegt jeweils nur ein Wahlvorschlag vor; die Wahl zu den Ortsbeiräten Altwied, Block und Feldkirchen wird damit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 KWG).

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Ortsbeiratsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listenstimme) unverändert annehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG). In diesem Fall werden jeweils 4 auf dem Stimmzettel zur Wahl der Ortsbeiräte Altwied und Block sowie 8 auf dem Stimmzettel zur Wahl des Ortsbeirates Feldkirchen aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern von oben nach unten eine Stimme zugeteilt.
4. Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen und auch Bewerberinnen und Bewerber streichen (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber des

Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Personen eine Stimme zugeteilt (§ 38 Abs. 3 KWG).

6. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG).

## VI. Ortsvorsteherwahlen

In allen Ortsbezirken werden Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher gewählt.

In den Ortsbezirken Engers, Gladbach, Heddesdorf, Innenstadt, Irlich, Niederbieber, Oberbieber, Rodenbach, Segendorf und Torney sind zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen. Dort erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem unter Angabe des jeweiligen Kennworts die Bewerberinnen/Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Beruf oder Stand aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Sie geben diese in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen.

Erhält bei der Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine

Stichwahl am Sonntag, den 23. Juni 2024, von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

In den Ortsbezirken, in denen nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist (Altwied, Block, Feldkirchen und Heimbach-Weis), erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem sich neben dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers ein Kreis für die „Ja“-Stimme und daneben ein Kreis für die „Nein“-Stimme befinden. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen der beiden Kreise gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ abstimmen.

Erhält die Bewerberin/der Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit an „Ja“-Stimmen, wird nach öffentlicher Aufforderung zum Einreichen neuer Wahlvorschläge die Wahl wiederholt. Den Tag der Wiederholungswahl setzt der Stadtrat Neuwied fest.

## VII. Wahrung des Wahlgeheimnisses

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine den Stimmzettel für jede Wahl so nach innen, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben und legen den/die Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher dies gestattet.

## VIII. Öffentlichkeit

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.



## IX. Fortsetzung der Ergebnisermittlung

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für den Kreistag Neuwied, den Stadtrat Neuwied und die Ortsbeiräte wird am Montag, den 10. Juni 2024, um 09:00 Uhr im IceHouse, Andernacher Straße 111, 56564 Neuwied, fortgesetzt.

## X. Wahlscheine

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, der im Landkreis Neuwied gültig ist, können an der Europawahl im Landkreis Neuwied

1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
2. durch Briefwahl teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an den Kommunalwahlen **nur durch Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies rechtzeitig vor der Wahl beantragen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können bis Freitag vor dem Wahltag, 07. Juni 2024, 18:00 Uhr (in den Fällen des § 17 Abs. 2 KWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 09. Juni 2024, 15:00 Uhr) bei der Stadtverwaltung Neuwied, Briefwahlbüro (Amalie-Raiffeisen-Saal der VHS), Heddesdorfer Straße 33-35, 56564 Neuwied, beantragt werden. Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Die Wählerinnen und Wähler, die ihre Briefwahlunterlagen beim Briefwahlbüro der Stadtverwaltung Neuwied selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden sie die Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG, müssen sie diese so rechtzeitig an die Stadtverwaltung Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag eingehen. Werden die Wahlbriefe zu der Stadtverwaltung Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit endet um 18:00 Uhr.

## XI. Ordnungsvorschriften

Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Neuwied, den 29.05.2024

gez. Jan Einig

Oberbürgermeister als Gemeindegewahlleiter

## Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Neuwied

Engenser Landstraße 17

56564 Neuwied

E-Mail: [pressebuero@neuwied.de](mailto:pressebuero@neuwied.de)

Inhalt: Hauptamt

Layout und Gestaltung: Pressebüro der Stadt Neuwied

Druck: Hausdruckerei

Druckfehler vorbehalten!